



FAQ zu § 4 EnSimiMaV

Hinweis:

Dieses Dokument gibt die unverbindliche Rechtsansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu ausschließlich § 4 EnSimiMaV wieder. Eine Haftung für den Inhalt dieses Dokuments wird nicht übernommen, da dem BMWK als Verordnungsgeber keine Auslegungshoheit über die von uns erlassenen Verordnungen zusteht, dies obliegt den Vollzugsbehörden der Länder bzw. den deutschen Gerichten

Stand: 1. März 2024

1. Welche spezielleren „Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen“ sind in § 4 Abs. 3 EnSimiMaV gemeint?

In Betracht kommen hier die sog. Sperrklausel gemäß § 5 Abs 2 BImSchG oder nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG. § 4 Absatz 3 EnSimiMaV dient der Klarstellung, dass § 4 EnSimiMaV gegenüber den Regelungen des BImSchG subsidiär ist.

2. Wie wird der durchschnittliche jährlichen Gesamtenergieverbrauch gemäß § 4 Absatz 4 EnSimiMaV bestimmt, auf welche Unternehmensgrenze bezieht sich der Schwellenwert?

Die Ermittlung des Energieverbrauchs richtet sich nach der Methodik zur Bestimmung des Energieverbrauchs im Rahmen der Energieauditpflicht nach § 8 EDL-G, da die Norm auf die entsprechenden Regelungen des EDL-G verweist. Siehe hierzu auch das BAFA-Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs, abrufbar unter:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieaudit/energieaudit_node.html

3. Auf welche Energieeffizienzmaßnahmen eines Energiemanagementsystems bezieht sich die EnSimiMaV?

Ausgangspunkt der Prüfung ist die aktuelle Managementbewertung mit den dazugehörigen Aktionsplänen (siehe DIN EN ISO 50001:2018, Abs. 9.3 und Abs. 6.2.3). Es muss sichergestellt sein, dass der Energieplanungsprozess mit der energetischen Bewertung, den Kennzahlen und der energetischen Ausgangsbasis sowie der Energiedatensammlung (siehe DIN EN ISO 50001:2018, Abs. 6.3 – 6.6) der aktuellen Energienutzung entspricht. Im Audit ist die anforderungsgemäße Anwendung der

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gemäß DIN EN 17463 bei den nicht umgesetzten Maßnahmen anhand von Stichproben festzustellen. Weiterhin ist zu prüfen, ob nicht realisierte Projekte der letzten 3 Jahre aufgrund aktueller Rahmenbedingungen (insbesondere Energiepreissituation) einer Neubewertung zugeführt wurden.

4. Welche Prüftätigkeiten sind erforderlich zur Feststellung der anforderungsgemäßen Anwendung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen?

Die Anwendung der zutreffenden Prüfungssystematik und Plausibilität der Annahmen zur Kapitalwertberechnung (Planungshorizont, Laufzeit und Preissteigerungsraten, Annahmen bei sonstigen aktuellen Investitionen des Unternehmens) sind anhand einer Stichprobe der verworfenen, nicht-realisierten Maßnahmen zu überprüfen.

5. Welche Angaben beinhaltet die Bestätigung der prüfungsbefugten Stelle gemäß EnSimiMaV § 4 Abs.2?

Die formale Bestätigung der prüfungsbefugten Stelle an das Unternehmen beinhaltet die Angaben zum Zertifizierungsverfahren, Auditzeitpunkt, Auditteam sowie dem Aktionsplan. Eine Bestätigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der EnSimiMaV erfüllt sind. Grundlage der Bestätigung sind somit die Ergebnisse des Audits und die Entscheidung der prüfungsbefugten Stelle.

6. Sind auch öffentliche Einrichtungen von der Verordnung betroffen?

Adressaten von § 4 EnSimiMaV sind alle Unternehmen die der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 Absatz 1 i.V.m. § 1 Nummer 4 EDL-G. Keine der Energieauditpflicht unterliegenden Einrichtungen sind u.a. Kommunale Regiebetriebe und Einrichtungen mit überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten. Siehe hierzu auch das BAFA-Merkblatt Energieaudit, abrufbar unter:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieaudit/energieaudit_node.html

7. Wie ist mit "Sonderfällen" zur Einhaltung der 18 Monatsfrist umzugehen, wie u.a. Lieferengpässe oder sonstige Schwierigkeiten bei der Umsetzung.

Die Maßnahmen sind gemäß § 4 Absatz 2 EnSimiMaV „unverzüglich“ umzusetzen. Unverzüglich kann angenommen werden, wenn ohne schuldhaftes Zögern i.S.v. § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB die Endenergieeinsparmaßnahme umgesetzt wurde. Aufgrund der Heterogenität der Energieeffizienzmaßnahmen und der international gestörten Lieferketten und resultierender Lieferengpässe sowie des allgemein herrschenden Mangels an Fachkräften, ist eine kurzfristige Umsetzung nicht in jedem Fall möglich. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird daher eine lange Umsetzungszeit, von bis zu 18 Monaten, normiert. Dabei bildet nach § 4 Absatz 1 Satz 2 die zugrundeliegende Norm DIN EN 17463 die Grundlage für die einheitliche und nachvollziehbare Bewertung der Wirtschaftlichkeit für alle adressierten Unternehmen. In Fällen von nachgewiesenen Lieferengpässen muss die Umsetzung zumindest begonnen worden sein, d.h. verbindliche Leistungs- und Lieferverträge ohne Rücktrittsoption müssen geschlossen worden sein. Sonstige vergleichbare Verzögerungen, können unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles akzeptiert werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass alle möglichen und erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig ergriffen wurden. Allerdings lässt

sich aufgrund der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen keine pauschale Aussage hierzu treffen.

8. Gibt es eine Frist für die Bestätigung der durchgeführten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz?

In § 4 EnSimiMaV ist keine explizite Frist für die externe Bestätigung der Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren definiert. Die Bestätigung kann im Rahmen der üblichen Prüfungstätigkeiten erfolgen, bei offenen Energieeffizienzmaßnahmen, die zum Zeitpunkt des Audits noch nicht umgesetzt waren, sollte die nachgelagerte Bestätigung unverzüglich nachgeholt werden.

9. Sind auch Maßnahmen ohne Investitionen umzusetzen? Die DIN EN 17463 kann nicht bei jeder Maßnahme angewendet werden, sondern nur bei vorliegenden Investitionen, gibt es eine Mindestschwelle?

§ 4 EnSimiMaV adressiert nur investitive Maßnahmen, die sich über die DIN EN 17463 bewerten lassen, eine Mindestschwelle gibt es aber nicht.

10. Sind auch Maßnahmen an gemieteten Objekten umzusetzen?

Maßnahmen, die aus zwingenden rechtlichen Gründen nicht umsetzbar sind, wie z.B. Maßnahmen an gemieteten Objekten, die der Mieter nicht ohne Genehmigung des Vermieters durchführen kann, sind nicht von der Umsetzungspflicht des § 4 EnSimiMaV erfasst.

11. Welche Referenzen sollten angesetzt werden und gelten für:

Kalkulationszins bzw. Zinsfuß?

Energiepreise bzw. Preissteigerungsrate?

und Nutzungsdauer?

Es gelten hierzu die gleichen Annahmen wie zur Wirtschaftlichkeitsanalyse im Leitfaden zu Erstellung von Energieauditberichten, abrufbar unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieaudit/energieaudit_node.html

12. Welche Kosten müssen bei den Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz berücksichtigt werden?

Alle Kosten die direkt mit der Umsetzung der Maßnahme im Zusammenhang stehen, z.B. Einbau, Anschaffung, Instandhaltung, Rückbau, etc. Kosten für die Planung, die direkt mit der Realisierung verbunden sind gehören ebenfalls zu den Investitionskosten.

13. Ist i.R.d. Energieaudits gemäß DIN EN 16247-1 die Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen auf Basis des „wahrscheinlichsten Szenario“ ausreichend? Ist dies auch bei Energiemanagementsystemen nach ISO 50001 oder EMAS der Fall?

Ja. Das „wahrscheinlichste Szenario“ ist für die abschließende Entscheidungsfindung auch i.R.d. ISO 50001 oder EMAS ausreichend und ist mit den Einzelparametern zu dokumentieren.

14. Worauf bezieht sich die Begrenzung des „Bewertungszeitraums“ i.R.d. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in § 4 Absatz 1 Satz 3 EnSimiMaV?

Bei Maßnahmen deren Nutzungsdauer länger als 15 Jahre ist, wird die Nutzungsdauer für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auf einen Zeitraum von 15 Jahren begrenzt.

15. Welche fachlichen Anforderungen gelten für die prüfungsbefugten Stellen / Zertifizierungsstellen?

Die prüfungsbefugten Stellen müssen nachweisen, dass zur Auditierung ausreichende Kenntnisse zur Anwendung der DIN 17463 vermittelt wurden.

16. Welcher Zusatzaufwand entsteht den prüfungsbefugten Stellen i.R. der jährlichen Audits?

Abhängig vom Umfang und der Komplexität des Energiemanagementsystems sowie der erfassten Energieeffizienzmaßnahmen ist ein zusätzlicher Aufwand zur Überprüfung der EnSimiMaV von 4 – 12 Std. anzunehmen. Der Umfang der Audit-Stichprobe bei den nicht umgesetzten Maßnahmen ergibt sich aus der Quadratwurzel $\sqrt{\quad}$ der nicht umgesetzten Maßnahmen. Die Angemessenheit des veranschlagten und dokumentierten Prüfumfanges wird im Rahmen von DAkkS-Begutachtungen überprüft.

17. Gibt es zentrale Ansprechpartner bei der DAkkS?

Hierzu wird die folgende Email-Adresse eingerichtet: EnSimiMAV@dakks.de

18. Welche Konsequenzen ergeben sich aus einer fehlenden bzw. nicht vollständigen Umsetzung der konkret identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Energieeffizienzmaßnahmen im relevanten Zeitraum bis 31.03.2024?

Die EnSimiMaV hat für die Bewertung und Umsetzung der konkret identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Energieeffizienzmaßnahmen durch die Unternehmen einen Zeitrahmen von 18 Monaten bis zum 31.03.2024 festgelegt. Die Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet, sich die umgesetzten Maßnahmen sowie die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzten Maßnahmen durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen.

Die Überprüfung durch die prüfungsbefugte Stelle (Zertifizierungsstellen für Energie- und Umweltmanagementsysteme, EMAS, Umweltgutachter oder Energieauditoren) hat zeitnah zu erfolgen. Ergibt die abschließende Prüfung durch die prüfungsbefugte Stelle,

dass das Unternehmen die Anforderungen gem. § 4 EnSimiMaV erfüllt, kann die prüfungsbefugte Stelle die entsprechende Bestätigung ausstellen.

Ergibt die Überprüfung durch die prüfungsbefugte Stelle, dass das Unternehmen die Anforderungen gem. § 4 EnSimiMaV nicht erfüllt, ergibt sich mit Bezug auf Abschnitt 9.1.2 (DIN EN ISO 50001:2018) bzw. Abschnitt A.9.1.2 (EMAS) ein Abweichungstatbestand (Nichtkonformität), der die Weiterführung der Zertifizierung bzw. Registrierung gefährdet. In diesem Fall wird das Unternehmen aufgefordert, unter Beachtung der Fristsetzung (max. 3 Monate) der prüfungsbefugten Stelle Korrekturmaßnahmen einzureichen, die belegen, dass alle konkret identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Energieeffizienzmaßnahmen vollständig umgesetzt wurden.

Unter Berücksichtigung von objektiven Umsetzungsnachweisen (z.B. Energiemessungen, Übergabeprotokolle), kann die prüfungsbefugte Stelle die Bestätigung auch rückwirkend ausstellen.

Werden die Anforderungen gem. § 4 EnSimiMaV abschließend nicht erfüllt, muss das Zertifikat nach DIN EN ISO 50001:2018 bzw. die EMAS-Registrierung zurückgezogen werden.